Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 11

Artikel: Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitätsreglements vom Januar

1884

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und baher in zweite Linie in Bezug auf bie Sicherung ber Operationen getreten.

Mus Allem burfte bie große militarifche Ueberlegenheit Deutschlands über Rugland hervorgeben. Ueberlegte Sonelligkeit wird Deutschland voraus: fictlich von vornherein große Erfolge fichern; biefe festhalten und zu neuen ausholen ift bie zweite Aufgabe, und zwar eine burchaus losbare, benn für eine vorbereitete heerführung, sowie eine folde, welche weiß mas fie will, welche Land und Leute tennt, hat ber ruffische Rolog feine Kurchtbarkeit verloren, und ein Brand von Moskau konnte heute eine Armee nicht mehr um ihre Erifteng bringen. Dies moge bie ruffifche Rriegs. partei beherzigen. Gin Rrieg mit Deutschlanb ware, wie bie Berhaltniffe liegen, für Rugland ein febr gemagtes Unternehmen. R.

Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts= Reglementes vom Januar 1884.

(Fortfegung.)

Motivirung bes Projettes:

- 1) Wir haben bem Divisionsarzt anstatt 2 Ab = ju tanten nur einen zugetheilt, weil berselbe in bem Stabsches eine Bureauaushülse erhält, welche einer Geschäftsüberbürbung vorbeugt; außerbem wird die Ausschrung ber Besehle bes Divissionsarztes in Zukunft burch die Brigabearzte kontrollirt, es ist mithin kein Grund vorhanden, den Abjutanten bes Divisionsarztes zu diesem Zwecke zu verwenden.
- 2) Wir haben an bie Stelle von 3 Brigabeargten beren nur 2 gefest: namlich einen Brigabe arat für bie Infanterie (I. Brigabearat und zugleich Stabschef bes Divisionsarztes) und einen Brigabeargt ber Spezialmaffen (II. Brigabeargt). Da ber Divifionsarzt feine Arbeit bisher ohne Stabschef bemaltigen tonnte, ba eine zwingenbe Nothwendigkeit fur bie Aufstellung von Brigabeärzten überhaupt nicht vorliegt, ba endlich bie Arbeit berfelben eine viel meniger anftrengende ift, als bie bes Divisionsarztes und ber Truppenarzte, glauben mir, bag ber I. Brigabeargt gang gut gleichzeitig bie Funktionen bes Stabschefs bes Di= vifionsarztes ausfüllen tann. Den I. Brigabearzt weisen wir bem Divisionsstabe, ben II. bem Stabe ber Artilleriebrigabe gu.
- 3) Regimentsärzte ber Infanterie ohne weitere Funktionen sinb fünfte Raber am Wagen. Wenn bie Füsilierbataillone zwei Sanitatsoffiziere haben, kann ber älteste Bataillonsarzt im Regiment ganz gut die Funktionen bes Regimentsarztes verssehen.
- 4) Die Dotirung ber Füsilierbataillone nur mit einem Sanitätsoffizier halten wir gerabezu für gesfährlich. Wer leitet bann ben Sanitätsoffizier beim Bataillon, wenn ber einzige Sanitätsoffizier bei bemselben ertrankt, stirbt, verwundet ober im Sesecht getöbtet ober gesangen wird? Wer kontrollirt bie hygieinischen Verhältnisse frischbezogener Kanstonnemente, wenn ber Sanitätsoffizier burch einen

zufälligen Ungludsfall (komplizirte Anochenfraktur) ober burch bie Pflege Bermunbeter auf bem Marsche genöthigt wird zurudzubleiben?

Der Borschlag, bem Füsilierbataillon nur 1 Sanitätsoffizier zuzutheilen, ist auf bem Papier sehr schön, in praxi wird sich ein solcher Schritt ganz gewiß bitter rächen — und zwar bann, wenn eine rasche Remebur nicht mehr möglich ist, nämlich während bes Kelbzuges.

5) Den Besahnngsbataillonen ber Landwehr haben wir allerbings nur einen Sanitatsoffizier augetheilt, meil biefelben nicht mobil verwendet merben follen und weil bort ber Canitatsoffizier viel meniger allen möglichen Bufallen erponirt ift. Wir haben auch bie Ueberzeugung, bag einzelne Merzte, welche bisher nicht in bie Armee aufgenommen murben, meil fie nicht "felbtuchtig" ichienen, gang gut bei ben Befahungsbataillonen ber Landwehr Dienst thun tonnten. Diese maren nach absolvirtem Dienst als Sanitatsaspiranten sofort mit Oberlieutenants-Rang in die Landwehr zur verfeten (von ber Absolvirung einer Retrutenschule tonnten biefelben bifpenfirt werben, wenn ein torperliches Gebrechen vorliegt, welches eine folche Dienftleis ftung nicht geftattet). Rachbem bas Brojett ber Lanbesbefestigung endlich in nuce realisirt worben ift, burfen mir getroft unfer Augenmert auf Ginverleibung bloß "garnisonsbienftfabiger" Sanitats. Offiziere in bie Armee richten.

Es kann nichts schaben einzelne überzählige Sanitätsoffiziere bei ber Landwehr zu haben, benn
wir dursen nicht vergessen, daß einzelne Sperrforts
nicht mehr als 1—2 Kompagnien Infanteriebesatung
haben werben. Wenn wir also auch einzelne nicht
"felb-" wohl aber "garnisons-dienstähige" Aerzte
bekleiben und ausrüsten, sowie in einem SanitätsAspirantenkurs militärisch unterrichten, ohne sie in
Friedenszeiten bei ber Truppe zu verwenden, so
werden sich biese Ausgaben des Staates in Kriegszeiten doch bezahlt machen, weil wir solche Sanitätsossiziere dann in kleine, mit nur 1—2 Kompagnien des Besatungsbataillons belegte Plätze
versehen können, ohne der andern hälfte des Bataillons den einzigen Sanitätsossizier wegzunehmen.

- 6) Wir haben ber Artilleriebrigabe noch einen übergabligen Sanitatsoffizier zugetheilt, nachbem wir ftatt 6 Batteriearzten nur 3 Regimentsarzte eingeführt haben, und zwar aus bem Grunbe, weil wir im Falle einer Detaschirung eine Batterie nicht ohne Sanitatsoffizier laffen burfen. Derfelbe tann, so lange teine Detaschirung erfolgt, bie Funttionen eines Abjutanten bes 2. Brigabearztes verfeben. Bei Wieberholungsturfen bes Trainbatail. lons wirb er zu biefem tommanbirt, bis es bei Truppenzusammenzugen bem Geniebataillone, Felb= lazarethe und ber Bermaltungstompagnie jugetheilt mirb, von meldem Moment an bie Sanitats. offiziere ber genannten Truppentorper auch fur bie sanitarische Pflege ber ihnen zugetheilten Train= mannicaft zu forgen haben.
- bie hygieinischen Berhaltnisse frischbezogener Kan- 7) Dem Chef bes Felblazarethes haben wir einen tonnemente, wenn ber Sanitatsoffizier burch einen Abjutanten zugetheilt, hauptsächlich um ben Dienst

bes Abjutanten bes Divisionsarztes weniger besichwerlich zu machen. Bei ber heutigen Kriegssführung sind Rekontre Gefechte und Schlachten fast die Regel, es ist daher sehr wesentlich, daß der Ehef des Feldlazareths frühzeitig von den Intentionen des Divisionärs und des Divisionsarztes, sowie der ganzen Gesechtslage unterrichtet wird, um die entsprechenden Waßregeln (Etablirung der Ambulancen) weder zu früh noch zu spät zu treffen. Daher wird es auf Märschen, wo man Fühlung mit dem Feinde hat, zwecknäßig sein, wenn der Chef des Feldlazareths seinen Adjutanten mit dem Divisionsstade reiten läßt. (Das Rähere siehe unten!)

Bertheilung ber Sanitätsoffiziere ber Division im Zustand ber Ruhe (Kantonnement) und bienstlicher Berkehr innerhalb bes Sanitätseforps, sowie mit ben Rommandanten der Brigades und Regiments.

Stäbe.

Der Divisionsarzt, der Stabschef besselben (1. Brigadearzt) und ter Abjutant des Divisionsarztes sind eo ipso dem Divisionsstabs. Quartier zugetheilt.

Der Brigabearzt ber Spezialwaffen (II. Brigabe-Arzt) und ber überzählige Sanitätsoffizier bei ber Artilleriebrigabe find im Stabsquartier ber Artilleriebrigabe.

Die Regimentsarzte ber Kavallerie und Artillerie bei bem respettiven Regimentsstabe, ber Part-Arzt bei bem Stabe bes Divisionsparts.

Die Bataillonsärzte der Infanterie (selbst wenn sie die Funktionen von Regimentsärzten haben), sowie die Bataillonsärzte der Schükens und Genies Bataillone dei dem respektiven Bataillonsstad. Finden Detaschirungen statt dei den Füsiliers, Schükens und Geniebataillonen, so wird ein Assetzienzut zugetheilt. Bei Detaschirung einer Bateterie wird der überzählige Sanitätsofsizier der Arstilleriedrigade beigegeben. Der Chef des Feldlazarreths soll sein Quartier dort haben, wo die Mehrzahl der Ambulancen liegt. Die Sanitätsossiziere einer Ambulance sollen womöglich in das gleiche Haus einquartirt werden.

Der Argt ber Bermaltungstompagnie ift bem Stabe berfelben zugetheilt.

Beim Divisionsrapport erscheinen: Der Divisionsarzt und sein Abjutant; letterer notirt mundliche Befehle ober Verordnungen bes Divisionsekommanbanten an ben Divisionsarzt in einem Besfehlsbuch.

Bor bem Divisionsrapport haben sich auf bem Bureau bes Divisionsarztes einzusinden: Der I. und II. Brigabearzt und der Chef des Feldlaga-reths. Die beiden letteren erhalten von dem I. Brigadearzt (Stadschef) die schriftlichen Besehle, Bersordnungen des Divisions: oder des Armeearztes, sowie Besehle des Divisions: oder des Armeearztes, sowie Besehle des Divisionars oder des Obergenerals, welche auf den Sanitätsdienst Bezug haben. Kurze Mittheilungen, welche nicht mehr schriftzlich abgesatt oder vervielfältigt werden konnten,

werben vom Stabschef in ein Befehlsbuch biktirt. Dann geben ber II. Brigabearzt und ber Chef des Felblazareths ihre Rapporte, Melbungen 2c. dem Stadschef zu Handen des Divisionsarztes ab, wo-rauf sich sämmtliche 3 Offiziere vor das Lotal begeben, in welchem der Divisionsarapport stattsindet (falls das Bureau des Divisionsarztes nicht im selben Hause untergebracht ist). Hat der Divisionsarzt ihnen noch Mittheilungen zu machen, die auf die Verhandlungen beim Divisionsarapport Beauf die Verhandlungen beim Divisionsarapport Beauf daben, so geschieht dies unverzüglich, worauf die 3 Stadsossiziere entlassen sind, der Abjutant des Divisionsarztes hat den Besehl zum Brigade-Rapport der II. Infanteriedrigade zu reiten.

Es begeben fich nun unverzüglich:

Der I. Brigabearzt zum Brigaberapport ber I. Infanteriebrigabe.

Der Abjutant bes Divisionsarztes zum Brigabe-Rapport ber II. Infanteriebrigabe.

Der II. Brigabearzt zum Rapport der Artillerie-Brigabe.

Der Chef bes Felblazareths zum Rapport bes Felblazareths.

Zum Rapport ber I. Infanteries brigabe finden sich ein:

Der I. Brigabearzt und die beiben Regiments-Aerzte. Hier hat der Brigadier Gelegenheit mit bem Stabschef des Divisionsarztes und den beiden ihm unterstellten Regimentsärzten zu verkehren. Der I. Brigadearzt giebt die schriftlichen Befehle 2c. an die Regimentsärzte ab, nimmt ihre Rapporte 2c. entgegen und diktirt nach Schluß des Brigaderapportes eventuelle mundliche Befehle in ein Beschlsbuch.

In berselben Weise spielt sich die Sache beim Rapport der II. Infanteriedrigade ab, nur wird hier der I. Brigadearzt durch den Adjutanten des Divisionsarztes vertreten; er nimmt die Rapporte der beiden Regimentsarzte zu Handen des I. Brigadearztes in Empfang 20.

Nach bem genannten Brigaberapport kehren ber I. Brigabearzt und ber Abjutant bes Divisions. Arztes in's Quartier bes Divisionsstabes zurud.

Die Regimentsärzte ber Infanterieregimenter reisten zum Rapport bes betreffenben Infanterieregisments, wo sich bie beiben andern Bataillonsärzte einzusinden haben. Nach dem Regimentsrapport reitet jeder Bataillonsarzt zum Rapport des bezügslichen Füsilierbataillons, wo sich dann der Assistenzsurzt einzusinden hat.

Etwas anders gestaltet sich bie Sache bei ben Spezialwaffen: Rach bem Divisionsrapport reitet ber II. Brigabearzt zum Rapport ber Artilleries Brigade. Dort haben sich einzufinden:

- 1) Der Regimentsarzt ber Ravallerie;
- 2) ber Bataillongargt bes Schupenbataillong;
- 3) ber Bataillongargt bes Geniebataillong;
- 4) ber Abjutant bes II. Brigabearztes (resp. ber überzählige Sanitätsoffizier ber Artilleries Brigade);
- 5) bie 3 Regimentsärzte ber 3 Felbartillerie-Regimenter;

6) ber Partargt vom Divifionspart.

Um Brigaberapport felbst nehmen nur Theil ber II. Brigabearzt und bessen Abjutant. Sosort nach bem Rapport erhalten bie obgenannten Sanitats= Offiziere die schriftlichen Befehle zugetheilt, die mundlichen in ein Besehlsbuch diktirt; sie geben ihre Rapporte ab 2c. und verfügen sich:

Der Regimentsarzt ber Kavallerie zum Rapport seines Regimentes, ist basselbe sehr weit betaschirt, so soll es ihm gestattet sein, seine Napporte burch eine Orbonnanz an ben II. Brigadearzt zu senben und burch dieselbe bie schriftlichen Besehle in Empfang nehmen zu lassen. Ist eine mundliche Besprechung nothwendig, so kann ber Besehl hiezu burch ebendiese Orbonnanz übermittelt werben.

Der Bataillonsarzt bes Schützenbataillons reitet zum Rapport bes Schützenbataillons; ber Batailslonsarzt bes Geniebataillons reitet zum Rapport bes Geniebataillons, wo sich jeweils ber Affistenzsurzt einzufinden hat.

Die 3 Regimentsarzte ber Artillerie reiten gum Rapport ihrer Regimenter.

Der Parkarzt reitet zum Rapport bes Divisions= parks.

Ift eine Batterie ber Brigabe betaschirt, so nimmt ber überzählige Sanitatsoffizier ber Artilleriebrigabe am Rapport ber betreffenden Batterie Theil (siehe oben).

Beim Rapport bes Felblazareths haben sich beim Chef besielben zu melden: ber Abjutant, die 5 Ambulancechefs und der Sanitätsoffizier der Verwaltungskompagnie. Der Dienstgang ist derselbe wie oben, nachher begeben sich die 5 Ambulance-Chefs zum Rapport ihrer bezüglichen Ambulancen und der Arzt der Berwaltungskompagnie zum Rapport der letteren.

Auf diese Beife ift ber bienftliche Bertehr unter bem Sanitatspersonal im Zustand ber Ruhe (Rantonnement) geregelt, ohne daß es hiezu 3 Brigade-Merate und 4 Regimentsarzte gebraucht, welche fonft teine andern Kunktionen haben. Der Divisions-Argt wird feinen Abjutanten nicht beständig berumbeben muffen, um fich zu überzeugen, ob feinen Befehlen und Berordnungen nachgelebt wird, benn bies wird nun von ben zwei Brigadearzten beforgt, bie hiezu alle Zeit haben. Endlich ift jedem Truppenführer vom hauptmann bis zum Divifionstom= mandanten Gelegenheit geboten mit den Sanitats: Offizieren in Bertehr ju treten, fei es, um ihnen Befehle zutommen zu laffen, fei es, um fich irgend welchen die Militarhygieine 2c. betreffenden Rath ju erholen; um lange miffenschaftliche Bortrage auguboren, wird es ihnen taum zu thun fein.

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

In bem in Rr. 10 be. Bl. abgedrudten Anfang porfichenber Arbeit haben fich leiber einige Fehler eingefchlichen.

Seite 85, 2. Spalte, 12. Zeile von unten muß es heißen: baß wir auch ben Anstritt aus ber Armee ft at t burch Ausstritt aus ber Armee.

Seite 86, 1. Spalte, 18. und 14. Beile von unten, sowie

2. Spalte, 31. und 28. Beile von unten muß es flets beigen : Brigabearat ft a t t Brigabeabfutant.

Seite 86, 1. Spalte, 13. und 7. Beile von unten muß es heißen: 1. Bataillonsarzt bes Schügenbataillons reip. Des Geniesbataillone ft a t t ber Schügenbataillone und ber Beniebataillone.

Seite 86, 2. Spalte, 4. und 5. Beile von oben muß es beißen: Santtateoffigiere ft a tt Santtateargte.

Seite 86, 2. Spalte, 15. Beile von unten muß es heißen; Fußbatterien ft att Artillerie-Außbatterien.

Seite 87, 1. Spalte, 11 Beile bes Artifels von unten muß es heißen: Die Stelle ber beiben erften Abjutanten ft a t t bie beiben erften Abjutanten.

Eidgenoffenschaft.

— (Bintelriedftiftung.) Ueber bie Delegirtenversammlung, welche am 27. Februar in Lugern gur Befprechung ber Grunsbung einer Bintelriedftiftung ftattfand, berichtet bie "Reue Burcher-Beitung":

Letten Sonntag tagten mehr als 100 Manner aus bem ges fammten Schweizerland (nicht vertreten waren blos bie beiren Appengell, Teffin, Freiburg und bie Baabt) im fconen altehre wurdigen Rathfaale gu Lugern, um über bie Frage einer nationalen Sammlung zu Bunften einer eibgenöffichen Bintelriebe ftiftung und im Befondern über bie jungft veröffentlichten Untrage bes gurcherischen Initiativiomites ju berathen. Die Berhandlungen wurden eröffnet und geleitet von Regierungsrath Schobinger, bem Brafibenten bes lugernifden Organisations. tomites fur bie Gempacher Schlachtfeier, ber mit warmen Bors ten ben Bwed ber Berfammlung erörterte. Bierauf folgte Dberft Meifter, Brafibent tes gurcherifchen Julitativfomites. In vorjuglicher Darftellung gab er ein gefchichtliches Bild von ben bies herigen Beftrebungen auf bem Bebiete ber gurforge fur Die Binterlaffenen ber im Dienfte bes Baterlandes verwundeten und getobteten Solbaten. Erft bie Belvetit, jene Regierung, bie fo reich an Ibeen und fo arm an Gelb mar, bachte baran, tas Bermachtniß Binfelrieds zu vollzichen, inbem fie befchloß, es folle ein beträchtlicher Theil ber Nationalguter gu biefem 3mede verwendet werben. Aber wie alle ihre übrigen Brojette, fo fam auch biefes nicht gur Musführung. Die Angelegenheit blieb lies gen, bis die Berfaffung von 1848 fich ihrer annahm und bie Fürforge fur bie Sinterlaffenen ber im Felbe gefallenen ober verwundeten Solbaten gur Bunbesfache machte. Es murbe 1851 bas erfte Benfionsgeses erlaffen. Und bamale ichentie ber Reuen. burger Baron von Grenus fein mehr als eine Dillion betra. genbes Bermogen bem Bunbe mit ber Bedingung, bag basfelbe geaufnet werbe, um baraus einft im Rriegsfalle bie eingenöffichen Benfionen erhöhen ju tonnen. Diefer Fonte, ber por einem Rriegsfalle nicht angegriffen werben barf, beträgt jest 4,430,000 Rranten.

Balb aber machte sich allgemein bas Gefühl geltenb, baß bie Eidgenossenschaft mit ben vorhandenen Mitteln nicht im Stande seit, im Ernstfalle alle Bedürfnisse zu befriedigen. Bon Genf aus ging Ansangs ber Schziger Jahre eine Bewegung, welche eine Bermehrung ber Gelemittel für die Winkelried-Idee errstrebte und welche dahin führte, daß der Bundesrath nun ernstslich an's Werk ging, ein neues Benstonsgeses zu schaften. Die Bundesrathe Stämpst, Welti, Ruffy Dubs besaßten sich nache einander mit der Angelegenheit und die verschiedensten Projekte wurden ausgearbeitet. Mit besonderer Borliebe wurde der Plan versogt, die schweizerischen Soldaten su alle Källe zu versichern. Aber schließtich mußte man immer wieder von solchen Projekten abstehen, weil ihre praktische Durchführung als unmöglich ersschien.

Das große Rriegsjahr 1870/71 zeigte bem Schweizervolt auf's Reue ben Ernft unferer Lage und ließ uns ahnen, wie furchtbar ein Rrieg unfere ichweizerischen Familien treffen wurde, wenn nicht vorher für fie ware gesorgt worden. Der Bund erließ 1874 ein neues Penfionsgeset, bas gegenüber bem frühern ein großer Fortschritt war, bessen hauptmangel aber barin bestehen, baß fur Unterftugungen, welche es ben hinterlassen verspricht,